



Satzung

über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Verbandsgemeinde Westerburg

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 25. März 2025 aufgrund der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG), § 31 der Schulordnung für öffentliche Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO), sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Westerburg bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Westerburg ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den einzelnen Grundschulstandorten an. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschuss und einen Eigenanteil des Trägers.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.
- (3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten und unterrichtsfreien Tage.
Das Angebot an verschiedenen Grundschulen kann sich jedoch je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Die Bereithaltung und Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur erfolgen, wenn die personellen, räumlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen.
Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Bei entsprechendem Bedarf kann die Verbandsgemeinde an den jeweiligen Grundschulen eine gemeinsame Mittagsverpflegung für die Betreuende Grundschule einrichten.
Für die Einrichtung und Vorhaltung des Mittagsangebotes müssen in Abhängigkeit der Schulgröße ein Mindestmaß an verbindlichen Essensanmeldungen vorliegen. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt freiwillig.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme und Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule und vom Mittagsangebot (sofern angeboten) erfolgt bei der Schulverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung, die über die Aufnahme entscheidet.

Die Zahl der vom Land im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bildet die maßgebliche Grenze für die Aufnahme der Schüler*innen in den Schulen.

- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schüler*innen der jeweiligen Grundschule.
Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht.
Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität.
Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
 2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich beide in Berufsausbildung befinden oder von denen ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
- (3) Für die verbindliche Anmeldung wird ein Anmeldeformular (Online) durch die Schulen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Betreuung sowie Zahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten endet mit Ablauf des Monats des jeweiligen Schuljahres.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Transport/Beförderung der Schüler*innen gegenüber dem Träger besteht nicht.
- (6) Eine Beendigung vor Ende des Schuljahres ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. Umzug an anderen Ort
 2. Schulwechsel
 3. Arbeitslosigkeit

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Schulträger mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
Bei der Abmeldung aus wichtigem Grund endet die Betreuungszeit und Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des auf den Antrag folgenden Kalendermonats.
- (7) Bei längeren krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten des Kindes (mindestens vier Wochen) kann nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Beitragsfreistellung für diesen Zeitraum beantragt werden.

§ 3

Ausschluss- und Einstellungsgründe

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn
 1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
 2. die Zahlungspflichtigen mit Zahlungen gegenüber der Verbandsgemeinde in Verzug geraten sind,

3. ein Kind wiederholt, mindestens dreimal, ohne triftigen Grund zu spät von der Betreuung abgeholt wird. Die Dokumentation erfolgt durch die Betreuungskraft. Die Personensorgeberechtigten erhalten eine Androhung des Ausschlusses bei zweimaliger verspäteter Abholung.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung, die fristlos erfolgen kann.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung von noch offenen Beitragszahlungen bleibt bei einem Ausschluss weiterhin bestehen.

§ 4

Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung

- (1) Die Betreuende Grundschule bietet aktuell, abhängig vom Schulstandort, ein kurzes einstündiges und ein langes zweistündiges Betreuungsangebot vor oder nach den Unterrichtszeiten an. Das maximale Betreuungsangebot beträgt täglich drei Stunden.
- (2) An der Ganztagschule wird darüber hinaus die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der Betreuenden Grundschule zwischen 7.00 Uhr und 8:00 Uhr, sowie freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten.
- (3) Die Verbandsgemeinde Westerburg erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Elternbeiträge. Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages verpflichtet sind Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in der Betreuenden Grundschule aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsangebotes pro Woche und ist unabhängig von der vom jeweiligen Kind in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
Der monatliche Elternbeitrag beträgt je täglicher in Anspruch genommener Betreuungsstunde 20,00 €.
Im Rahmen der Berechnung erfolgt eine Auf- und Abrundung auf die nächste volle Betreuungsstunde. Der monatliche Beitrag für die freitags Nachmittagsbetreuung beläuft sich auf 5,00 €.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien in voller Höhe zu entrichten, da die Kosten für die Betreuende Grundschule aus verwaltungsökonomischen Gründen als jährliche Kosten kalkuliert worden sind.
- (6) Eine Anpassung des Monatsbeitrages zu gegebener Zeit wird vorbehalten.
- (7) Für das Mittagessen wird ein gesonderter Verpflegungskostenanteil erhoben. Eine Anpassung zum neuen Schuljahresbeginn wird angestrebt.
- (8) Sofern Voraussetzungen für das Bildungs- und Teilhabepaket, den Sozialfonds oder die Bewilligung von Lernmittelfreiheit vorliegen, kann der Betreuungsbeitrag um 20 % und der Verpflegungskostenanteil um 20 % auf Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung kann frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, in dem alle erforderlichen Nachweise beim Schulträger vorliegen.
Eine rückwirkende Kostenbefreiung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Fälligkeit

Die Zahlung des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungskostenanteils erfolgt monatlich und wird am Ersten eines Monats fällig.

Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Westerbürg zu entrichten. Die Zahlungen kann mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug erfolgen.

§ 6 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft des Kindes im Raum und der bewussten Wahrnehmung durch die Betreuungskraft und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Betreuungsraumes oder der Örtlichkeit, bzw. mit dem Eintreffen der Sorgeberechtigten im Betreuungsraum oder der Örtlichkeit.
- (2) Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.
- (3) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Außerdem besteht für die Schüler*innen eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungsperson ist nicht erlaubt.
- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (5) Evtl. Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

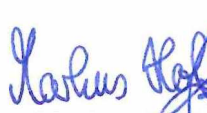
§ 7 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb im Zusammenhang stehen in einer entsprechenden Ordnung für das Betreuungsangebot zu regeln.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/26 am 01. August 2025 in Kraft.

Westerburg, 26.03.2025


Markus Hof
(Bürgermeister)

